

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ceea1ed7-0ef9-3647-8cb2-5b5bc9ce8477>

Bibliografie	
Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 143 StPO - Dauer und Aufhebung der Bestellung

(1) Die Bestellung des Pflichtverteidigers endet mit der Einstellung oder dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens einschließlich eines Verfahrens nach den [§§ 423](#) oder [460](#).

(2) ¹Die Bestellung kann aufgehoben werden, wenn kein Fall notwendiger Verteidigung mehr vorliegt. ²In den Fällen des [§ 140 Absatz 1 Nummer 5](#) gilt dies nur, wenn der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Anstalt entlassen wird. ³Beruhet der Freiheitsentzug in den Fällen des [§ 140 Absatz 1 Nummer 5](#) auf einem Haftbefehl gemäß [§ 127b Absatz 2](#), [§ 230 Absatz 2](#) oder [§ 329 Absatz 3](#), soll die Bestellung mit der Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Haftbefehls, spätestens zum Schluss der Hauptverhandlung, aufgehoben werden. ⁴In den Fällen des [§ 140 Absatz 1 Nummer 4](#) soll die Bestellung mit dem Ende der Vorführung aufgehoben werden, falls der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt wird.

(3) Beschlüsse nach Absatz 2 sind mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

